

GESCHÄFTSORDNUNG DES BEIRATES BLUMENTHAL FÜR DIE WAHLPERIODE 2011-2015

Der Beirat Blumenthal hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 27. Juni 2011 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben und sie in der Sitzung am 13.02.2012 ergänzt. Die Geschäftsordnung ist bindend für alle Mitglieder des Beirates und der Ausschüsse des Beirates.

§ 1 Einladung

- (1) Zur Beiratssitzung lädt der/die Ortsamtsleiterin in Absprache mit dem/der Sprecher/in (und dem/der stellvertretenden Sprecher/in) des Beirates ein, wie dies in § 1 (1) der Muster-Geschäftsordnung für den Beirat vorgesehen ist.
- (2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirates in der Regel schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Als Schriftform gilt grundsätzlich der Versand per E-Mail. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. fehlender Internetanschluss) kann auch eine Versendung auf dem Postweg erfolgen. Sie ist zugleich der Aufsichtsbehörde und den Bürgerschaftsfraktionen zur Kenntnis zu bringen. In geeigneter Weise ist gleichzeitig die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- (4) Die öffentliche Beiratssitzung findet in der Regel an jedem zweiten Montag des Monats, möglichst um 19.00 Uhr statt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der/die Ortsamtsleiter/in schlägt die Tagesordnung und den zeitlichen Ablauf der Sitzung vor. Der Koordinierungsausschuss kann in Absprache mit dem Beiratssprecher und dessen Vertreter den Vorschlag der Tagesordnung der Sitzung und den vorgeschlagene Zeitablauf neu ordnen. In der Anlage sind die eingegangenen Anträge für die Sitzung aufzulisten.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern dem/der Ortsamtsleiter/in rechtzeitig mitgeteilt wurden (bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung), sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (3) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
- (4) Tagesordnungspunkte sollen jedes Mal lauten:
- (5) Protokollgenehmigung als erster Tagesordnungspunkt,
- (6) als zweiter Tagesordnungspunkt soll in der Regel aufgerufen werden:
Mitteilungen durch den/die Ortsamtsleiter/in,
Mitteilungen durch den/die Beiratssprecher/in,
Anregungen und Wünsche aus dem Beirat
Fragen, Wünsche und Anregungen in Stadtteilangelegenheiten aus der Bevölkerung (Bürger/Innenanträge);
- (7) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen

- (8) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.
- (9) Anträge der Parteien und Wählervereinigungen, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind vor Beginn der Sitzung nur in Fällen äußerster Dringlichkeit einzubringen. Die Anträge sind schriftlich zu Beginn der Sitzung vorzulegen (je eine Ausführung für die im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sowie das Ortsamt). Der Beirat hat darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.
- (10) Anfragen der Parteien und Wählervereinigungen zu Sachthemen sollen in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen durch den/die Ortsamtsleiter/in“ behandelt werden

§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz in der Sitzung hat der/die Ortsamtsleiter/in oder sein/e Stellvertreter/in. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, hat jedoch kein Stimmrecht. Bei Verhinderung des/der Ortsamtsleiters/in obliegt die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter/in des/der Ortsamtsleiters/in gem. § 14 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.
- (2) Der/die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihm als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache, die Entziehung des Wortes sowie – im Bedarfsfall - die Unterbrechung der Sitzung zu.
- (3) Die Mitglieder des Beirates und die Besucherinnen und Besucher der Beiratssitzungen sind dazu verpflichtet, in ihren mündlichen und schriftlichen Äußerungen an die Grundsätze der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Verwendung beleidigender oder entwürdigender Formulierungen.
- (4) Im Falle des Verstoßes gegen Absatz 3 ist der Ortsamtsleiter berechtigt, Besucherinnen oder Besucher aus dem Saal zu weisen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.
- (4) Der Beirat kann für die Ausschüsse einen Beschlussrahmen gem. § 23 (2) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter beschließen. Einstimmig gefasste Beschlüsse der Ausschüsse kommen Beschlüssen des Beirates gleich, sofern der Beirat nicht widerspricht. Bei Nichteinstimmigkeit hat jedes Ausschussmitglied das Recht, die Angelegenheit auf Antrag im Beirat behandeln und abstimmen zu lassen.

§ 5 Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt der/die Vorsitzende entgegen. Er/sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt. Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort. Die Redezeit wird **grundsätzlich** auf eine Dauer von maximal 2 Minuten für die/den Erklärende/n begrenzt.
- (3) Zur Abwehr persönlicher Angriffe ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung kann auch noch nach Schluss der Abstimmung erteilt werden.
- (4) Jedes Beiratsmitglied hat zu jedem neuen Tagesordnungspunkt ein einmaliges Rederecht von maximal 2 Minuten. Zusätzlich haben der/die Beiratssprecher/in und deren Stellvertreter das Recht zu jedem Tagesordnungspunkt eine zusammenfassende Stellungnahme von maximal 2 Minuten Dauer abzugeben.
- (5) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind zu jedem, ein Sachthema betreffenden Tagesordnungspunkt zulässig. Die/der Vorsitzende sammelt diese und fügt sie Blockweise im Einvernehmen mit dem Beirat in die Liste der Wortmeldungen ein.
- (6) Analog zur Redezeitbegrenzung für die Beiratsmitglieder wird auch die Redezeit für Beiträge aus der Bevölkerung für jede/n Bürger/in auf maximal 2 Minuten pro Tagesordnungspunkt begrenzt.
- (7) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind nur für Besucher/innen möglich, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtteil haben. Im Zweifel haben sich die Besucher/innen auszuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat mit Mehrheit.
- (8) Unabhängig von der Frage des Wohnortes erhalten Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft das Rederecht, wenn Sie zur Sachaufklärung beitragen zu können. Im Zweifel entscheidet der Beirat mit Mehrheit.
- (9) Alle im Stadtteil ansässigen Firmen und Gewerbetreibenden, Vereinsvorsitzende und Sprecher von Vereinigungen in Blumenthal haben ein rederecht. Der Beirat kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss das Rederecht der anwesenden Person entziehen.

§ 6 Anträge

- (1) Der Beirat befasst sich mit Anträgen eines Beiratsmitglieds oder einer/s Bürgerin/s (gem. § 6 (4) Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.) Anträge sind grundsätzlich so rechtzeitig vorzulegen, dass sie mit der Einladung versandt werden können. Ein Beschluss ist notwendig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder Schluss der Aussprache bzw. Schließen der Liste der Wortmeldungen sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Debatte bzw. auf Schließen der Liste der Wortmeldungen voraus.
- (3) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher

Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anträge werden mit den Worten der/des Antragstellerin/s von der Protokollführung verzeichnet.

- (4) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den Weitergehenden abzustimmen.
- (5) Bürger/Innenanträge können mündlich oder schriftlich in der öffentlichen Beiratssitzung gestellt werden. Sie können auch schriftlich dem Ortsamt vorgelegt werden. Der Beirat ist vom Ortsamt über die eingegangenen Anträge zu informieren. Die Antrag stellenden Bürger/innen sind über ihre Rechte zu informieren. Dem/der Antrag stellenden Bürger/in ist der Termin einer Beratung im Beirat mündlich oder schriftlich rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Für die Beiräte besteht bei der Beratung von Bürger/Innenanträgen eine Zuständigkeit immer dann, wenn es um örtliche Angelegenheiten von öffentlichem Interesse des Stadtteils geht. Bürger/Innenanträge sind spätestens binnen sechs Wochen nach Eingang beim Ortsamt vom Beirat zu beraten. Dem/der Antragsteller/in ist das Beratungsergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Beirat beschließt über Anträge gem. § 16 (1) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.
- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
- (5) Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit,
 - b) für bestimmte Zeit.
 - c) Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen
 - d) Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst
- (6) Bei Zeitabstimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrags entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.

- (2) Die Wahl der/des Sprecherin/s und ihrer/seiner Stellvertretung erfolgt in getrennten Wählergängen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Ortsamtsleiter/in zu ziehende Los.

§ 9 Anhörung vor der Berufung einer/s Ortsamtsleiterin/s

bleibt frei

§ 10 Sitzungsniederschrift/Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen, wobei der/die Protokollführer/in vom/von der Ortsamtsleiter/in im Einvernehmen mit dem Beirat zu Beginn der Wahlzeit des Beirates bestellt wird.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten.
- (4) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle über die übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff *Hergang* ist eng auszulegen.
- (5) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern des Beirates nachträglich zuzustellen sind.
- (6) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (7) Das Protokoll ist vom/von der Sprecher/in, Ortsamtsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern und allen Bürgerschaftsfraktionen der im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Das Beiratsprotokoll ist vom Beirat in der darauffolgenden Beiratssitzung zu genehmigen. Einwendungen gegen Form und Fassung sind rechtzeitig schriftlich beim Ortsamt einzureichen. Sie werden durch Beschluss des Beirates, gegebenenfalls durch Berichtigung, erledigt.
- (9) Zur besseren Erstellung der Protokolle ist der Mitschnitt der Sitzung auf Tonträger nach Information der Beiratsmitglieder möglich. Die Tondateien werden zwei Jahre aufbewahrt und stehen auf Antrag den Beiratsmitgliedern in begründeten Fällen zum Abhören zur Verfügung.

§ 11 Nichtöffentliche Sitzung

- (1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen bzw. Ausschüssen der Stadt-

bürgerschaft zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes vertraulich sind.

- (2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirates in besonderem Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlussfassung, einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 (2) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter gestellt, ist der Beirat berechtigt, die öffentliche Sitzung zu unterbrechen und nichtöffentlich fortzusetzen oder den Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

§ 12 Ausschussarbeit

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (4) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.
- (5) Beiratsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Die gem. § 23 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten. Zu Beginn der ersten Sitzung sind sie gem. § 19 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter sind vom Ortsamt zu prüfen.
- (7) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie den Vertreter/innen nach § 23 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Beirat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Ausschuss **Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Umwelt** (sieben Mitglieder)
 - b) Ausschuss **Bildung, Kinder- und Jugendinteressen** (sieben Mitglieder)

- c) Ausschuss **Soziales, Gesundheit, Senioren, Freizeit, Kultur, Sport und Integration ausländischer Bürger** (sieben Mitglieder)
- d) Ausschuss **Arbeit, Wirtschaft, Handel und Gewerbe** (sieben Mitglieder)
- (9) **Koordinierungs- und kleiner Bauausschuss** (drei Mitglieder). Der Koordinierungsausschuss, der in der Regel wöchentlich, möglichst um 18.00 Uhr, an einem von allen Ausschussmitgliedern festgesetzten Wochentag tagt, überprüft alle Vorgänge dahingehend, inwieweit sie selbständig behandelt (kleine Bauanfragen u. Ä.) oder dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Beirat zugewiesen werden können. Bei Nichteinstimmigkeit muss die Angelegenheit im zuständigen Ausschuss oder im Beirat behandelt und abgestimmt werden. Darüber hinaus berät der Koordinierungsausschuss über eingegangene Bürgeranträge.
- (10) Der/die Beiratsprecher/in und sein/e Stellvertreter/in können an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn sie nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind.
- (11) Ein/e Vertreter/in des Polizeireviers Blumenthal sollte als Gast an den Sitzungen der Ausschüsse
 - Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Umwelt sowie
 - Soziales, Gesundheit, Senioren, Freizeit, Kultur, Sport und Integration ausländischer Bürger teilnehmen.
- (12) Der Beirat entsendet drei gewählte Vertreter/Innen in den **Regionalausschuss Bremen-Nord**.
- (13) Der Beirat entsendet zwei gewählte Vertreter/innen in der **Controllingausschuss** nach dem **Stadtteilkonzept für Kinder- und Jugendförderung**.

§ 13 Aufgaben der/des Sprecherin/s

- (1) Der/die Sprecher/in vertritt den Beirat bei Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der/die Sprecher/in berichtet dem Beirat über die Sitzungen des Beiräteausschusses (gem. § 24 (2) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter) in der darauffolgenden Beiratssitzung.
- (4) Im Falle der Verhinderung der/des Sprecherin/s nimmt deren/dessen Aufgaben die Stellvertretung wahr. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden. Hierzu wird folgende Regelung festgelegt: zunächst folgt der/die Sprecher/in des Koordinierungsausschusses, danach die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Koordinierungsausschusses. Danach entscheidet in dringenden Fällen das Ortsamt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung ist allen Beiratsmitgliedern gegen Unterschrift auszuhändigen.
- (2) Das Ortsamt ist verpflichtet, die Geschäftsordnung bei jeder Sitzung mitzuführen.

gez. Nowack

gez. Geis
